



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit  
Postfach 1468  
53004 Bonn

**Ausschließlich per Mail an:**  
REFERAT25@bfdi.bund.de

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-  
FAX +49 (0)30 18-300-1920

Ref-Z26@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Vermittlung bei der Anfrage "Fortschritt des Schnellläuferprogramms der deutschen Bahn" [#218653], Geschäftsz. 25-724/002 II#0390**

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.06.2021  
Aktenzeichen: Z26/286.1/3-16  
Datum: Berlin, 12.08.2021  
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr

mit E-Mail vom 18.04.2021, hier eingegangen am 19.04.2021, beantragte Herr beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) nach dem IFG/UIG/VIG

*„den Bericht des BMVI für den Haushaltsausschuss des deutschen Bundestages über den Fortschritt des Schnellläuferprogramms. Als Hintergrund dient der Heise-Artikel „Stellwerke: Alle reden über die Digitalisierung – die Bahn lieber nicht“ [1].*

[1] <https://www.heise.de/news/Stellwerke-Alle-reden-ueber-die-Digitalisierung-die-Bahn-lieber-nicht-6018772.html>.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 21.06.2021 aufgrund von § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt, da dem Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG eine durch Rechtsvorschrift oder durch allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, hier den Vertraulichkeitsregelungen der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT), entgegen steht.

Hiergegen wendete sich der Antragsteller an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Mit Schreiben vom 29.06.2021 bitten Sie um Übersendung einer Stellungnahme des





Seite 2 von 3

BMVI zum Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) SeIFG/286.2/1-801. Sie bekunden Zweifel an der Entscheidung des BMVI und berufen sich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 3.11.2011 – 7 C 4/11, wonach Ihrer Auffassung nach Zugang zu gewähren wäre.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Ihre Zweifel werden hier nicht geteilt. Auch dem BMVI ist die von Ihnen zitierte Entscheidung des BVerwG zu Unterlagen des Petitionsausschusses bekannt. Dennoch war der Zugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG nach § 3 Nummer 4 IFG zu versagen, da eine differenzierte Betrachtung von Angelegenheiten des Petitionsausschusses und des Haushaltsausschusses geboten ist. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Als Vertraulichkeitsregelung steht hier die Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) der Informationszugangsgewährung entgegen. Gemäß § 69 Absatz 1 Satz 1 GO-BT sind Sitzungen des Haushaltsausschusses des Bundestages grundsätzlich nicht öffentlich. § 73 Absatz 3 GO-BT regelt die Behandlung der Ausschussprotokolle. Gemäß Absatz 1 Anhang 2 – Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Absatz 3 GO-BT darf eine Einsichtnahme in die Ausschussprotokolle nur in den der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Räumen erfolgen und nur von demjenigen, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Absatz 3 regelt, dass für Ausschussdrucksachen und vergleichbare Unterlagen diese Richtlinien entsprechend gelten. Durch diese Regelungen wird die Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen geschützt. Bei dem beantragten Bericht handelt es sich um eine nichtöffentliche Ausschussdrucksache, die zur Zeit der Bescheiderstellung noch nicht einmal im Haushaltsausschuss behandelt worden war.

Berichte der Bundesministerien an den Haushaltsausschuss werden über das federführende Bundesministerium der Finanzen an den Haushaltsausschuss übermittelt. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Haushaltsausschuss eine besondere Funktion im parlamentarischen Betrieb innehat, da hier über die Aufstellung und die Ausführung des gesamten Bundeshaushalts der Bundesrepublik Deutschland beraten wird. Der Haushaltsplan bildet einen Kernbereich der parlamentarischen Arbeit. Gegenstand der Beratungen sind daher überwiegend vertrauliche Unterlagen. Sollten die Vertraulichkeitsregelungen der GO-BT durch das IFG gerade in Bezug auf den Haushaltsausschuss umgangen und frühzeitig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, könnte der parlamentarische Betrieb erheblich gestört werden.





Seite 3 von 3

Die Berichte der Bundesministerien an den Haushaltsausschuss dienen ausschließlich der Information der Parlamentarier und sind durch §§ 69 Absatz 1 Satz 1, 73 Absatz 3 GO-BT i.V.m. Absatz 3 Anhang 2 der Richtlinien zu § 73 Absatz 3 GO-BT, den Regeln zur besonderen Vertraulichkeit, geschützt. Die GO-BT findet ihre rechtliche Grundlage in Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG). Aus dieser verfassungsrechtlich eingeräumten Befugnis des Bundestages eine Geschäftsordnung zu erlassen folgt, dass der einfache Gesetzgeber diese Geschäftsordnung zu beachten hat (VGH Kassel, Urteil vom 27.04.2016, Az. 6 A 2052/14 –juris Rn. 29). Die Geschäftsordnung des Bundestages entfaltet auch eine rechtliche Bindungswirkung für das BMVI. Nicht nur diejenigen, die unmittelbar durch die Geschäftsordnung zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, müssen diese wahren, sondern auch jene Personen, die zu dienstlichen Zwecken Kenntnis von der Ausschussarbeit erlangt haben (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 27.04.2016, Az. 6 A 2052/14 –juris Rn. 29). Zudem werden die in den Berichten der Bundesministerien enthaltenden Informationen im Rahmen der Ausschusssitzung Teil des Ausschussprotokolls, welches auch nach der von Ihnen zitierten Entscheidung des BVerwG unzweifelhaft den Vertraulichkeitsregelungen der GO-BT unterliegt.

Dabei gilt es zu bedenken, dass die Vertraulichkeitsregelungen der GO-BT nicht unbegrenzt gehen. Auch die GO-BT gewährt nach Anhang 2 zu § 73 Absatz 3 GO-BT einen Informationszugang. Dieser berücksichtigt die Interessen und die Funktionsfähigkeit des Parlamentes, welches nach § 1 Absatz 1 IFG gar nicht in den Anwendungsbereich des IFG fallen würde. Es bleibt dem Bürger unbenommen, über diesen Weg direkt beim Deutschen Bundestag Einsicht in Protokolle, Ausschussdrucksachen und vergleichbare Unterlagen zu nehmen. Der Haushaltsausschuss veröffentlicht auch aus eigener Initiative diverse Unterlagen aus den Ausschusssitzungen. Dabei ist die größere Sachnähe über die Beurteilung, was vertraulich zu behandeln ist und was herausgegeben werden kann, bei dem Haushaltsausschuss zu sehen, nicht bei den ihm zuarbeitenden Bundesministerien.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

